

## Fortbildungspflicht

Die jährliche Fortbildungspflicht der Kammermitglieder im Beruf ist durch Beschluss der Vertreterversammlung und Genehmigung des MLR in § 3 B Abs. 5 BerufsO geregelt.

Aufgrund von Corona gab es für die Jahre 2020 und 2021 Erleichterungen (= Abweichungen vom Wortlaut des § 3 B Abs. 5 BerufsO).

Zum 1.1.2021 trat eine Änderung des § 3 B Abs. 5 BerufsO in Kraft: der Anteil der max. jährlich anrechenbaren online-Fortbildungsstunden wurde erhöht.

### Die Fortbildungspflicht für die Jahre 2020 und 2021 sieht wie folgt aus:

2020			
Rechtsgrundlage:	Menge	in Präsenz	online
BerufsO idF von 2019	§ 3 B Abs. 5	75%	max. 25 %
Corona bedingt Beschluss der VV 7.10.2020	nur 50%, davon	50%	max. 50 %

2021			
Rechtsgrundlage:	Menge	in Präsenz	online
BerufsO idF ab 1.1.2021	§ 3 B Abs. 5	50%	max. 50%
Corona bedingt Beschluss der VV 18.2.2021	normaler Umfang, aber		100 % online möglich

### Ab 2022 gelten wieder die Anforderungen gem. Wortlaut des § 3 B Abs. 5 BerufsO idF ab 1.1.2021:

2022			
Rechtsgrundlage:	Menge	in Präsenz	online
BerufsO idF ab 1.1.2021	§ 3 B Abs. 5 normaler Umfang,	50 %	max. 50 %

## BerufsO idF von 2019

### (5) Fortbildungspflichten, Qualitätssicherung

- a. Die ständige berufliche Fortbildung i.S. von § 3 Abs. 2, vierter Spiegelstrich, ist in folgender Weise durchzuführen und auf Anforderung der Kammer nachzuweisen:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| Nr. 1 Tierärzte im Beruf:  | 20 Std./Jahr        |
| Nr. 2 Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung:<br>mindestens 6 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung                    | 24 Std./Jahr, davon |
| Nr. 3 Tierärzte mit einer FTA-/Teilgebietsbezeichnung:<br>mindestens 15 Stunden im jeweiligen Gebiet                     | 30 Std./Jahr, davon |
| Nr. 4 zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte:<br>mindestens 20 Stunden im Gebiet/ Teilgebiet/ Bereich der Ermächtigung. | 40 Std./Jahr, davon |
- Führt ein Tierarzt mehrere Bezeichnungen oder ist er in mehreren Gebieten, Teilgebieten oder Bereichen ermächtigt, so umfasst die Fortbildungspflicht anstelle von Satz 1 die Summe der Mindestfortbildungsstunden gemäß Nr. 2 bis 4 in den jeweiligen Gebieten, Teilgebieten und Bereichen.
- Diese Summe darf die Gesamtfortbildungszeit nach Satz 1 nicht unterschreiten, wobei die höchste Gesamtfortbildungszeit nach Nr. 2 bis 4 ausschlaggebend wird.
- Anrechenbar ist nur Fortbildung, die von einer Tierärztekammer oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer anerkannt ist.
- Kaufmännisch betriebswirtschaftliche Fortbildung oder Fortbildung, die Nichtpräsenz-Fortbildung (Vortrag einschließlich Diskussion und/oder praktische Übungen) ist, kann jeweils mit maximal 25 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.
- b. Jeder Tierarzt ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen.

## BerufsO idF ab 1.1.2021

### (5) Fortbildungspflichten, Qualitätssicherung

- a. Die ständige berufliche Fortbildung i.S. von § 3 Abs. 2, vierter Spiegelstrich, ist in folgender Weise durchzuführen und auf Anforderung der Kammer nachzuweisen:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| Nr. 1 Tierärzte im Beruf:  | 20 Std./Jahr        |
| Nr. 2 Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung:<br>mindestens 6 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung                    | 24 Std./Jahr, davon |
| Nr. 3 Tierärzte mit einer FTA-/Teilgebietsbezeichnung:<br>mindestens 15 Stunden im jeweiligen Gebiet                     | 30 Std./Jahr, davon |
| Nr. 4 zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte:<br>mindestens 20 Stunden im Gebiet/ Teilgebiet/ Bereich der Ermächtigung. | 40 Std./Jahr, davon |
- Führt ein Tierarzt mehrere Bezeichnungen oder ist er in mehreren Gebieten, Teilgebieten oder Bereichen ermächtigt, so umfasst die Fortbildungspflicht anstelle von Satz 1 die Summe der Mindestfortbildungsstunden gemäß Nr. 2 bis 4 in den jeweiligen Gebieten, Teilgebieten und Bereichen.
- Diese Summe darf die Gesamtfortbildungszeit nach Satz 1 nicht unterschreiten, wobei die höchste Gesamtfortbildungszeit nach Nr. 2 bis 4 ausschlaggebend wird.
- Anrechenbar ist nur Fortbildung, die von einer Tierärztekammer oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer anerkannt ist.
- Kaufmännisch betriebswirtschaftliche Fortbildung kann mit maximal 25 Prozent und Nichtpräsenz-Fortbildung (Vortrag einschließlich Diskussion und/oder praktische Übungen) kann mit maximal 50 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.
- b. Jeder Tierarzt ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen.